

§44 SchUG - HAUSORDNUNG der VOLKSSCHULE POTTENSTEIN *

Die Aufsichtspflicht der LehrerInnen beginnt ab 7.45 Uhr und endet mit Unterrichtsschluss beim Verabschieden der Kinder in der Garderobe. Dort werden Turn- und Straßenkleidung verwahrt - jedoch kann keine Haftung dafür übernommen werden.

§ 61 SchUG: Eltern und Erziehungsberechtigte haben die Verpflichtung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Dies umfasst das tägliche Kontrollieren und Unterschreiben schulischer Mitteilungen, das Bereitstellen sämtlicher Arbeitsmaterialien, das Melden von Erkrankungen bzw. Schulversäumnissen inklusive Lernnachträgen sowie das Führen von Gesprächen mit Lehrkräften an den beiden Sprechtagen oder anlassbezogen.

Da die SchülerInnen bei Schönwetter auch im Herbst bzw. Winter die große Pause im Schulhof an der frischen Luft verbringen, brauchen sie dafür geeignete Kleidung.

In der Schule sollen die SchülerInnen durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit den Unterricht fördern. In der Klasse und Schulgemeinschaft begegnen sie einander und dem Lehrpersonal höflich und freundlich. Die Kinder sollen sämtliche Gegenstände und Einrichtungen in der Schule schonend behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen sind die Eltern schadenersatzpflichtig.

§ 47 SchUG: Da die LehrerInnen auch einen Erziehungsauftrag ihren SchülerInnen gegenüber wahrzunehmen haben, sind sie berechtigt im Anlassfall geeignete Erziehungsmittel anzuwenden.

Handys oder Smartwatches sind in der Schule nicht nötig oder erwünscht. Falls diese dennoch mitgegeben werden, sind sie ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Privat mitgenommene und den Unterricht störende Gegenstände dürfen von den LehrerInnen auch vorübergehend abgenommen werden.

Unsere Schule lehnt jede Form von Gewalt - körperlich sowie verbal - gänzlich ab! Bei aggressivem oder gefährdendem Verhalten von SchülerInnen hat dies ein Gespräch mit LehrerIn und/oder Direktorin zur Folge. Bei wiederholtem gewalttätigen Verhalten einzelner SchülerInnen werden diese von aktuellen gemeinschaftlichen Aktionen ausgeschlossen.

Jedes Kind und dessen Erziehungsberechtigte haben das Recht sich an die KlassenlehrerInnen und an die Direktorin mit Problemen und Anliegen zu wenden.

**In der aktuellen Fassung durch Beschluss/Schulforum am 03.10.2023 gültig.*